



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender des Planungsausschusses

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer
Landesverwaltungsamt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen
06.09.2023

PA-Beschluss Nr. 12 / 04 / 2023

des Planungsausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 06.09.2023 zum Anhörungsverfahren „Geplanter Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik (PV) und Agri-Photovoltaik-Anlagen (Agri-PV) auf landwirtschaftlicher Nutzfläche“
hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Beschluss:

- 1. Die Beantwortung der in der Anlage 3 des Anhörungsverfahrens formulierten Fragen erfolgt – soweit zutreffend und möglich - in der diesem Beschluss beigefügten Anlage (Anlage zu PA-Beschluss Nr. 12 / 04 / 2023).**
- 2. Die Teilnahme im Landtagsausschuss wird intern zwischen den vier Regionalen Planungsgemeinschaften abgestimmt.**

Begründung:

Mit Schreiben vom 30.05.2023 hat die Verwaltung des Thüringer Landtages die vier Regionalen Planungsgemeinschaften gebeten, im Auftrag und im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten des Thüringer Landtags am 19.10.2023 ihre Auffassung zum Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Geplanter Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik (PV) und Agri-Photovoltaik-Anlagen (Agri-PV) auf landwirtschaftlicher Nutzfläche“ (Drucksache 7/3753) darzulegen. Neben dem Antrag der Fraktionen enthält das Schreiben einen Fragenkatalog.

Der Ausschuss wünscht eine gemeinsame Darlegung und Beantwortung durch die vier Regionalen Planungsgemeinschaften.

Jendricke

Dienstsiegel

Anlage

Anlage zu PA-Beschluss Nr. 12 / 04 / 2023

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen zum Antrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten des Thüringer Landtags „Geplanter Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik (PV) und Agri-Photovoltaik-Anlagen (Agri-PV) auf landwirtschaftlicher Nutzfläche“ hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen orientiert bezüglich der Nutzung von Photovoltaik bereits mit dem von der Hochschule Nordhausen erarbeiteten Regionalen Energie- und Klimakonzept Nordthüringen aus dem Jahr 2011 **grundsätzlich** auf die Nutzung von Dach- und Fassadenflächen oder Park- und Lagerflächen in Siedlungsgebieten sowie bei Freiflächenanlagen auf die Nutzung von Brach- und Konversionsflächen, nicht mehr genutzten Deponiekörpern sowie durch den Kiesabbau entstandenen Wasserflächen (Regionalplan Nordthüringen (RP NT) 2012, G 3-21; Entwurf RP NT 2018, G 3-26). Damit soll die photovoltaische Nutzung zur Stromerzeugung und solarthermischer Nutzung zur Wärmebereitstellung vorgebracht und eine Konkurrenz mit freiraumrelevanten Flächennutzungen/-funktionen, vor allem landwirtschaftlichen Vorranggebieten, möglichst vermieden werden. Dies gewinnt vor dem Hintergrund des vom Bund geforderten Ausbaus der Windkraftnutzung zunehmend an Bedeutung, denn die Landwirtschaft ist auch hier durch den Ausbau überwiegend betroffen.

Dieser Ansatz geht auch konform mit den Aussagen des LEP Thüringen 2025, insbesondere Grundsatz 5.2.9 G, bzw. Grundsatz 5.2.8 G des 1. Entwurfes zur Änderung des LEP vom Nov. 2022.

Zu Anlage 3 des Anhörungsverfahrens (Fragenkatalog):

2. Wie wird bzw. kann Ihrer Meinung nach sichergestellt werden, dass in erster Linie PV-Anlagen auf Dachflächen und an Fassaden errichtet werden, bevor landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden?

Aus Sicht der RPG NT ist eine denkbare Möglichkeit, die Aussagen im LEP Thüringen diesbezüglich weiter auszubauen. Vor allem sollte eine Nutzung von Freiflächen-PV-Anlagen auf **raumordnerisch** vorrangig für die Landwirtschaft vorgesehenen Flächen (Vorranggebiete) möglichst ausgeschlossen bleiben. Die Möglichkeit einer Zielabweichung nach § 11 ThürLPIG sollte auf den Einzelfall beschränkt bleiben (z.B. für privilegierte Vorhaben im 200-m-Korridor an Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen).

5. Welche Flächenarten müssten Ihrer Meinung nach stärker für Freiflächen-PV genutzt werden oder deren Nutzung ermöglicht werden, um den Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche durch den geplanten Ausbau von Freiflächen-PV zu minimieren?

Siehe Ausführungen zur Einleitung

10. Wie bewerten Sie den Entwurf zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms hinsichtlich des notwendigen Ausbaus der Freiflächen-PV?

Die Plansätze sollten qualifiziert werden, um die räumliche Steuerungswirkung zu erhöhen.

Mit der Aussage in 5.2.8 G „Die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie soll insbesondere auf baulich vorbelasteten Flächen, auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen oder in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten erfolgen.“ wird ein Großteil des Offenlandes als Bereich erfasst, der bevorzugt für die Nutzung von PV-Freiflächenanlagen

genutzt werden soll. Dies entspricht nach unserer Auffassung nicht dem Anspruch von Vermeidung bzw. Reduzierung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme.

Bezüglich der Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen sollte die Aussage in der Begründung zu 5.2.8 („Die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen steht den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten „landwirtschaftliche Bodennutzung“ nicht entgegen, wenn die landwirtschaftliche Erzeugung die Hauptnutzung der Fläche bleibt und die Solarstromproduktion lediglich als zusätzliche Nutzung hinzukommt.“) als Plansatz qualifiziert werden, da die Feststellung einen entsprechenden Regelungscharakter besitzt.

11. Wie bewerten Sie die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten „großflächige Solaranlagen“ in den Plänen bzw. Planentwürfen der Regionalen Planungsgemeinschaften?

Aufgrund der oben beschriebenen Herangehensweise der RPG NT wird auf eine Ausweisung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für großflächige Solaranlagen verzichtet. Eine entsprechende Steuerung sollte unter Beachtung der aktuellen gesetzlichen Möglichkeiten und der raumordnerischen Erfordernisse auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen.

19. Wie kann trotz Ausbau von Freiflächen-PV besonders fruchtbarer Ackerboden erhalten und geschützt werden?

Siehe Ausführungen zur Einleitung und Antwort zu Frage 2

36. Befürworten Sie, dass das Land Thüringen Studien insbesondere zur Agri-Photovoltaik durchführen lässt respektive fördert, die den Einfluss dieser Energieerzeugung auf den Lebensmittelanbau, den Anbau von sogenannten Energiepflanzen und auf die Weidetierhaltung und mögliche Erntebeziehungsweise Ertragseinbußen untersuchen?

Sofern dazu nicht bereits geeignete Studien vorhanden sind, wird dies grundsätzlich befürwortet.